



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 63/2012 vom 13. November 2012

**Studienordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11.07.2012**

**Studienordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11.07.2012**

Aufgrund von § 83 i. V. m. § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 11. Juli 2012 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Art und Form des Studiengangs
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Studiendauer und -organisation
- § 7 Studienreform und Evaluation
- § 8 Unterrichtssprache
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte
- § 11 Studienfachberatung und Betreuung der Studierenden
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Prüfungsordnung (PrüfO/MPA) sowie die jeweils geltende Zulassungsordnung (ZulO/MPA) für den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“.

§ 2 Studienziele

(1) Mit dem weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“ soll ein Beitrag zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung geleistet werden. Die Studierenden sollen ihre Selbstlern- und Reflektionskompetenz im Sinne eines positiv-kritischen Pragmatismus erhöhen und so die Lernfähigkeit der Verwaltung als Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Gestaltungsfunktion in der Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Staat, aber auch als zweite Staatsgewalt im gewaltenteiligen Staatsgefüge steigern. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in Kommunikation mit anderen Personen neue Problemlagen zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und angemessen zu entscheiden.

(2) Im Einzelnen sollen folgende Qualifikationen weiterentwickelt werden:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis);
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft);
- berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs);
- Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung);
- Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit und das Spannungsverhältnis von Mission und Ökonomie (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen).

(3) Die Tätigkeitsfelder der öffentlichen Verwaltung umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(4) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Genderisierung des öffentlichen Sektors und führt in allen Studienabschnitten Genderaspekte ein.

§ 3 Art und Form des Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Master-Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 BerlHG.

(2) Das Studium wird als Fernstudium durchgeführt. Als Lehr- und Lernkonzept wird das Blended Learning angewendet.

§ 4 Studienbeginn

Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Master-Studiengang ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder (Fach-)Hochschule. Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine sich an das Hochschulstudium anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(2) Die Zulassung zum Studium regelt die jeweils geltende Zulassungsordnung (ZulO/MPA) des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“.

§ 6 Studiendauer und -organisation

(1) Das Studium dauert in der Regel vier Semester (Regelstudienzeit) und umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan gemäß Anlage geregelt.

(2) In den ersten drei Fachsemestern erfolgt das Studium als Selbststudium mit fernstudiendidaktisch aufbereiteten Selbstlernmaterialien. Das Selbststudium wird durch weitere Online- und Präsenzangebote begleitet. Im vierten Fachsemester (Abschlusssemester) wird in der Regel die Masterarbeit erstellt (15 Leistungspunkte) und die mündliche Abschlussprüfung (5 Leistungspunkte) absolviert.

§ 7 Studienreform und Evaluation

(1) Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnissen sowie den Entwicklungen des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards dieses Studiums werden das Studium und dessen Randbedingungen kontinuierlich evaluiert.

§ 8 Unterrichtssprache

Die Studienmaterialien sind überwiegend in deutscher Sprache verfasst. Die Präsenzstunden werden vorwiegend in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Nachteile, die schwangeren Studierenden, Studierenden mit Kindern, Studierenden, die pflegebedürftige Angehörige pflegen sowie schwerbehinderten Studierenden durch ihre besondere Situation entstehen, sollen durch Maßnahmen zur Erleichterung ihrer besonderen Situation ausgeglichen werden.

§ 10 Modulbeauftragter/ Modulbeauftragte

(1) Der Institutsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Institutsrat, die Institutsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Masterarbeiten;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;

- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb
- Betreuung und Beratung der Studierenden.

(3) Die Vertreter der Studierenden im Institutsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden werden dem Institutsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Studienfachberatung und Betreuung der Studierenden

Die Studienberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Sie umfasst die allgemeine Studienberatung durch die Hochschulverwaltung und die Studienfachberatung durch die Angehörigen des Fernstudieninstituts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage: Musterstudienplan

Musterstudienplan				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform		Work-load	LP	LP	LP	LP
Modul 1 Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung	Präsenz/ Online	Pflicht	300	10			
Modul 2 Organisation und Finanzierung der Verwaltung	Online	Pflicht	150	5			
Modul 3 Politik und Verwaltung	Online	Pflicht	150	5			
Modul 4 Projekt: Zivilgesellschaftliche Verantwortungsteilung	Präsenz/ Online	Wahlpflicht	300		10		
Modul 4: Alternative A							
Modul 4: Alternative B							
Modul 5 Gesellschaftlicher Wandel und Verwaltung	Online	Pflicht	150		5		
Modul 6 Personal und Verwaltung	Online	Pflicht	150		5		
Modul 7 Kommunikation, Führung, Empathie	Präsenz/ Online	Pflicht	150		5		
Modul 8 Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen	Präsenz/ Online	Pflicht	300			10	
Wahl des Schwerpunktes I oder II (Wahlpflicht)		Wahlpflicht	Insg. 450			15	
Schwerpunkt I „Öffentliches Wirtschaften“							
Modul 9 Öffentliche Finanzwirtschaft	Präsenz/ Online						
Modul 10 Geschäftsprozessmanagement in und für die öffentliche Verwaltung	Präsenz/ Online						
Modul 11 Anwendbarkeit von Managementkonzepten in der öffentlichen Verwaltung	Präsenz/ Online						
Schwerpunkt II „Verwaltung im internationalen Kontext“							
Modul 9 Internationales Verwaltungshandeln	Präsenz/ Online						
Modul 10 Verwaltung im Kontext internationaler Wirtschaftspolitik	Präsenz/ Online						
Modul 11 Global Governance	Präsenz/ Online						
Modul 12 Masterprüfung		Pflicht	600				20
Gesamt LP 1. bis 4. Semester	90		max. 2.700	20	25	25	20